

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

29.07.2011

Geschäftszeichen:

III 43-1.56.2-7/11

Zulassungsnummer:

Z-56.278-3455

Geltungsdauer

vom: **31. Juli 2011**

bis: **31. Juli 2016**

Antragsteller:

Primero-Schiefer GmbH

Wüstenhof 16
42929 Wermelskirchen

Zulassungsgegenstand:

Kleinformatische Fassadenelemente aus Schiefer in allen gängigen Formaten und in den Ausführungen

"WARIO®Schablone"

"WARIO®Gradschnitt" und

"WARIO®Rundbogen"

mit "PRIMERO-FIXX®-Einsätzen" aus Polyamid

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten und eine Anlage. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-56.278-3455 vom 14. Juli 2006, geändert durch Bescheid vom 5. Oktober 2010. Der Gegenstand ist erstmals am 12. Juli 2001 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der kleinformatischen Fassadenelemente aus Schiefer in allen gängigen Schieferformen und in den Ausführungen "WARIO[®] Schablone", "WARIO[®] Geradschnitt" und "WARIO[®] Rundbogen", jeweils mit "PRIMERO-FIXX[®]-Einsätzen", als schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach der Norm DIN 4102-1¹.

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die Fassadenelemente sind bei Verwendung für hinterlüftete Außenwandbekleidungen und Dachelemente schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach der Norm DIN 4102-1. Als Dämmschicht müssen nichtbrennbare Mineralfaserdämmstoffe² verwendet werden.
- 1.2.2 Zwischen den Fassadenelementen und dem massiven, mineralischen Untergrund dürfen auch ohne Abstand nichtbrennbare Mineralfaserdämmstoffe² verwendet werden.
- 1.2.3 Die Fassadenelemente dürfen durch Handnagelung oder mit "PRIMERO-FIXX[®] Druckluft-Nagelgerät" auf stabförmige Unterkonstruktionen aus Holz- oder Holzwerkstoffen befestigt werden.
Bei Verwendung der Fassadenelemente auf flächigen Schalungen aus Holz oder Holzwerkstoffen gilt die hinterlüftete Außenwandbekleidung als normalentflammbar.
- 1.2.4 Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt nur für kleinformatische Fassadenelemente mit einer Fläche von $\leq 0,4 \text{ m}^2$ und einer Eigenlast von $\leq 5 \text{ kg}$.
- 1.2.5 Bei Verwendung der Fassadenelemente als Dach- und hinterlüftete Außenwandbekleidung sind die DIN 18516 und die Fachregeln des Zentralverbandes des Deutschen Dachdeckerhandwerks zu beachten.
- 1.2.6 Die für die Verwendung der Fassadenelemente zulässige Gebäudehöhe ergibt sich aus den jeweils geltenden Brandschutzvorschriften der Länder. Sie kann bei Verwendung einer Holzunterkonstruktion auf geringere Höhen beschränkt sein.
- 1.2.7 Die Verwendbarkeit der Fassadenelemente und deren Befestigung ist hinsichtlich der Standsicherheit nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung. Der Hersteller bzw. die am Bau Beteiligten sind für die Standsicherheit der Fassadenelemente einschließlich deren Befestigung in eigener Fachkompetenz verantwortlich.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Fassadenelemente

Die Fassadenelemente müssen aus Naturschiefer mit einer Spaltdicke von 4 mm bis 8 mm bestehen.

2.1.2 PRIMERO-FIXX[®]-Einsätze

Die Einsätze müssen aus Polyamid 6.6 bestehen und die in der Anlage 1 dargestellte Form haben sowie die dort angegebenen Abmessungen einhalten.

¹ DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

² Mineralfaserdämmstoffe der Baustoffklasse DIN 4102-A oder der Klassen A1 und A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1 mit nachgewiesenem Glimmverhalten (s. Bauregelliste B Teil 1 Anlage 1/5.2)

2.1.3 Befestigung

Die Nägel zur Befestigung der "PRIMERO-FIXX[®] Schiefer" müssen Rillennägel aus nicht-rostendem Stahl (Werkstoff-Nr. 1.4571) sein.

2.1.4 Brandverhalten

Die Fassadenelemente müssen die Anforderungen an schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach der Norm DIN 4102-1¹, Abschnitt 6.1, und nach den Zulassungsgrundsätzen³ in der jeweils gültigen Fassung, erfüllen.

2.1.5 Chemische Zusammensetzung

Die Zusammensetzung der Einzelbaustoffe muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Fassadenelemente sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten. Die Herstellung der Fassadenelemente muss im Werk erfolgen. Die Löcher für die "PRIMERO-FIXX[®]-Einsätze" sind maschinell zu fertigen. Die Einsätze nach Abschnitt 2.1.2 sind werksseitig in die Löcher einzufügen.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Verpackung oder der Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben müssen auf der Verpackung oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-56.278-3455
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Brandverhalten: schwerentflammbar (Baustoffklasse DIN 4102-B1) – nur auf Untergründen gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Bauprodukte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine für den Brandschutz nach lfd. Nr. 23/1 des "Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen", Teil IIa⁴, anerkannte Zertifizierungsstelle und Überwachungsstelle einzuschalten.

³ Die Zulassungsgrundsätze für den Nachweis der Schwerentflammbarkeit von Baustoffen (Fassung August 1994) sind in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Sonderheft 9/1994, veröffentlicht.

⁴ Zuletzt veröffentlicht in den „Mitteilungen“ des Deutschen Institut für Bautechnik, Sonderheft Nr. 40 vom 31. August 2010

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt wurde, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte, der Verpackung oder des Beipackzettels unter Verweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁵ und die Zulassungsgrundsätze³ in den jeweils gültigen Fassungen maßgebend.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfung und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Für die Durchführung der Überwachung sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁵ und die Zulassungsgrundsätze³ in den jeweils gültigen Fassungen maßgebend.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, und es können Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

⁵

Zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik vom 1. April 1997

3 Bestimmungen für die Ausführung

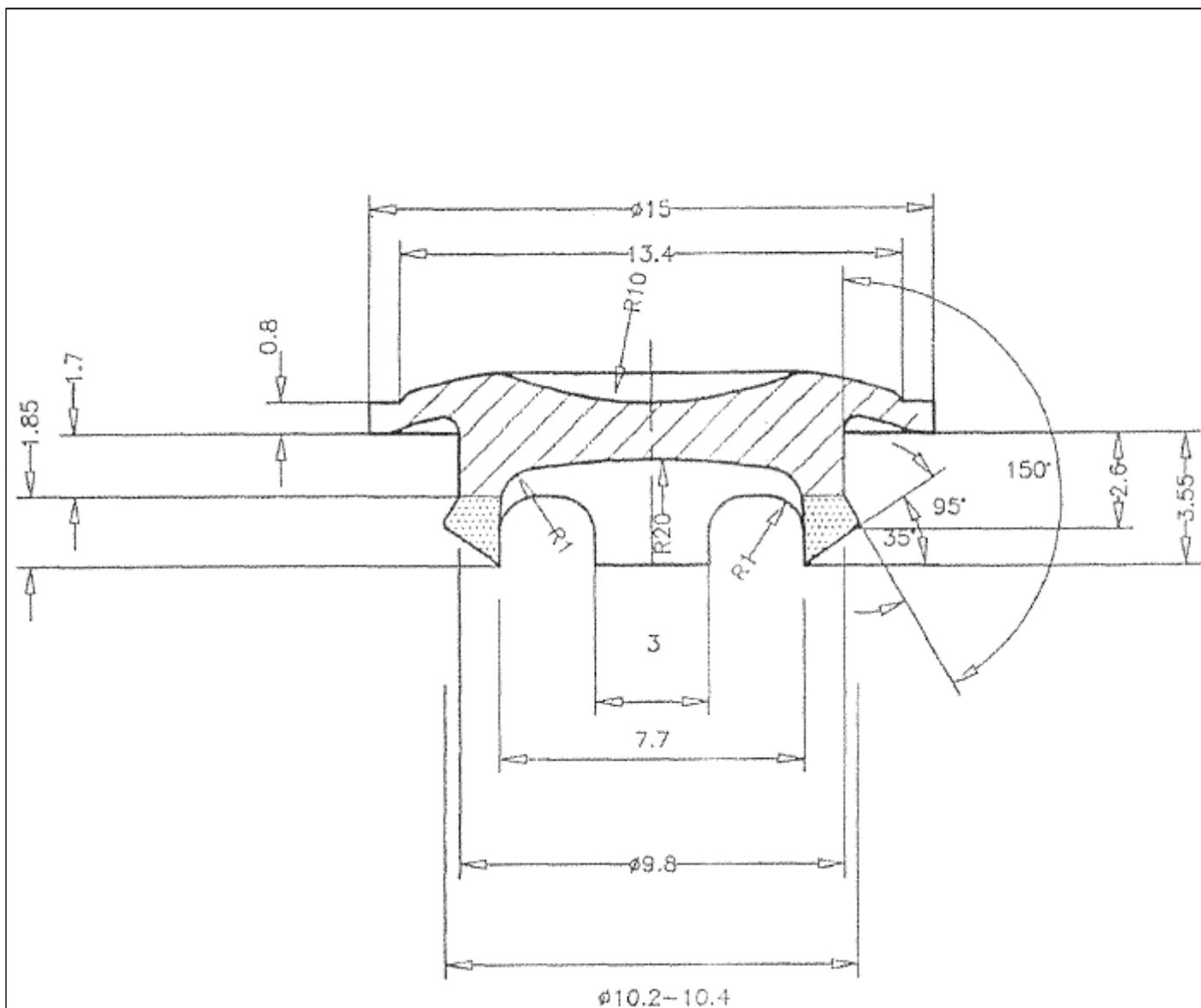
- 3.1 Die Bestimmungen des Abschnitts 1.2 sind zu beachten.
- 3.2 Die Ausführung hat nach der Verlegeanleitung für das "PRIMERO-FIXX[®] System" und in Anlehnung an die Fachregeln für Dachdeckung mit Schiefer bzw. die Fachregeln für Außenwandbekleidungen mit Schiefer vom Zentralverband des Dachdeckerhandwerks zu erfolgen.
- 3.3 Bei Anpassungen auf der Baustelle dürfen in bauseitig zugerichtete Fassadenelemente aus Schiefer vom Verarbeiter die erforderlichen Löcher gebohrt, die "PRIMERO-FIXX[®]-Einsätze" eingefügt und anschließend mit Nägeln nach Abschnitt 2.1.3 befestigt werden.
- 3.4 Bei der Verwendung der Fassadenelemente für schwerentflammbare, hinterlüftete Außenwandbekleidungen sind hinsichtlich des konstruktiven Brandschutzes die Bestimmungen in der Muster-Liste der Technischen Baubestimmungen⁶ zu DIN 18516-1⁷ zu beachten.

Peter Proschek
Referatsleiter

Beglaubigt

⁶ Musterliste der Technischen Baubestimmungen
siehe http://www.dibt.de/de/aktuelles_technische_baubestimmungen.html; zuletzt: Fassung September 2010, geändert im März 2011

⁷ DIN 18516-1:2010-06 Außenwandbekleidungen, hinterlüftet – Teil 1: Anforderungen, Prüfgrundsätze



Rohstoff: Schulamid 6.6 SK 1000
 Farbe: schwarz

Kleinformatige Fassadenelemente aus Schiefer in allen gängigen Formaten und Ausführungen...

"PRIMERO-FIXX®-Einsatz"
 - Form und Abmessungen -

Anlage 1